

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Die elektronischen Patientenakte (ePA) ist gemäß § 341 Absatz 1 SGB V eine für den Versicherten freiwillige, versichertengeführte elektronische Akte, die Krankenkassen ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2021 anbieten.

Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassen Krankenhäusern tätig sind, haben die Versicherten auf deren Verlangen bei der erstmaligen Befüllung der ePA ausschließlich im aktuellen Behandlungskontext zu unterstützen (§ 346 Absatz 3 SGB V). Zu dieser erstmaligen Befüllung ist gemäß § 346 Absatz 6 SGB V eine sektorenübergreifende Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung getroffen worden (ePA-Erstbefüllungsvereinbarung). Nach dieser Vereinbarung werden vertragsärztlich durchgeführte Erstbefüllungen seit dem 1. Januar 2021 mit der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88270 vergütet.

Gemäß § 87 Absatz 2a Satz 29 SGB V ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine Vergütung dieser Leistung für Vertragsärzte im EBM vorzusehen.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt durch die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 87 Absatz 2a Satz 29 SGB V.

Die GOP 01648 umfasst die vertragsärztlichen Leistungen, die mit der sektorenübergreifenden Erstbefüllung verbunden sind. Hierzu gehört die Speicherung der betreffenden Informationen aus dem Praxisverwaltungssystem in die ePA. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung notwendig, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die ePA entgegenstehen. Zudem sind die erforderlichen Metadaten zu den eingestellten Informationen auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Sofern der Patient dem Vertragsarzt noch keine Zugriffsberechtigung zur Datenverarbeitung in dessen elektronischer Patientenakte erteilt hat, ist diese durch den Vertragsarzt zur Durchführung der Erstbefüllung einzuholen. Die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von weiteren Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext im Behandlungsfall ist von der Leistung nach der GOP 01648 umfasst.

Die Berechnung der GOP 01648 neben der GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung) ist im Behandlungsfall ausgeschlossen.

Die GOP 01648 ersetzt zum 1. Januar 2022 die Pseudo-GOP 88270 gemäß der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wird im Zusammenhang mit der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte die Gebührenordnungsposition 01648 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution). Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Teil C**

### **zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit dem Beschluss Teil C kündigt der Bewertungsausschuss an, bis spätestens zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Verlängerung der Gültigkeit und Anpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 zu beschließen.

Da die Bewertung der GOP 01648 auch einen Anteil zur Förderung der elektronischen Patientenakte enthält, wird der Bewertungsausschuss ebenfalls zum 30. September 2022 beschließen, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Förderung beendet werden kann und ggf. die Bewertung der GOP 01648 anpassen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.